

An die
Landeshauptfrau und Landeshauptmänner

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.097.017

Information über die Ausstellung von Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, idgF., wird u.a. festgelegt, dass Betreiber Kunden in Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen nur einlassen dürfen, wenn diese einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorweisen. Weiters besteht für zahlreiche Berufsgruppen die Verpflichtung, sich für das Betreten ihrer Arbeitsorte ebenfalls auf SARS-CoV-2 zu testen.

Um den einheitlichen Vollzug der Regelungen hinsichtlich der Auflage eines negativen Testergebnisses für das Betreten von Orten sicherzustellen, ergehen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachfolgende Klarstellungen:

I. Zur Ausstellung von Nachweisen über Testergebnisse befugte Stellen

§ 17 der 4. COVID-19-SchuMaV legt fest, dass als Testergebnisse im Sinne der Verordnung jene Nachweise zu verstehen sind, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

Befugte Stellen im Sinne § 17 der 4. COVID-19-SchuMaV sind:

- Gebietskörperschaften (z.B. Teststraßen),
- Kranken- und Kuranstalten, Rehaeinrichtungen,
- Alten- und Pflegeheime,
- Ärzte/Ärztinnen, Ärztliche Ordinationen, ärztliche Gruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen, medizinische Labors,
- Zahnärzte/-innen, zahnärztliche Ordinationen, zahnärztliche Gruppenpraxen,
- Einrichtungen gemäß § 23 SanG,
- Naturwissenschaftliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998, das sind nach § 28c EpiG beispielsweise gemeldete Apotheken etc.,
- Freiberuflich tätige diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen,
- Freiberuflich tätige Biomedizinische Analytiker/innen,
- Freiberuflich tätige Diätologen/-innen,
- Freiberuflich tätige Ergotherapeuten/-innen,
- Freiberuflich tätige Logopäden/-innen,
- Freiberuflich tätige Orthoptisten/-innen,
- Freiberuflich tätige Physiotherapeuten/-innen,
- Freiberuflich tätige Radiologietechnologen/-innen,
- Freiberuflich tätige Hebammen.

Tests können durch befugte Stellen auch in Betrieben durchgeführt werden. Die Ausstellung des Nachweises unter Beachtung der epidemierechtlichen Meldepflichten erfolgt dabei entweder direkt durch die testende befugte Stelle (siehe oben) oder über die vom Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verfügung gestellte Testplattform.

Die berufsrechtliche Befugnis zur Durchführung von Testungen auf SARS-CoV-2 ist der Information des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 1. März 2021, GZ 2021-0.142.047, betreffend Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen zu entnehmen.

Testungen, die nicht durch gesetzlich befugte Personen oder nicht entsprechend der berufsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, gelten nicht als Nachweis einer befugten Stelle im Sinne des § 17 4. COVID-19-SchuMaV.

II. Ärztliche Bestätigungen über eine abgelaufene Infektion

Die dem Nachweis über ein Testergebnis gleichzuhaltende ärztliche Bestätigung (ärztliches Zeugnis) über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt abgelaufene Infektion kann entsprechend den Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts durch jeden in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung befugten Arzt gemäß § 2 Abs. 3 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, ausgestellt werden.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 2. März 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Franz Pietsch

An die
Landeshauptfrau und Landeshauptmänner

Mag. Irene Hager-Ruhs
Mag. Alexandra Lust
Sachbearbeiterinnen

irene.hager-ruhs@gesundheitsministerium.gv.at
alexandra.lust@sozialministerium.at

+43 1 711 00-644219 bzw. 644166
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.142.047

Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt sich über die aktuelle Rechtslage betreffend Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen auf Grund der Novelle des Epidemiegesetzes 1950 BGBl. I Nr. 33/2021 wie folgt zu informieren:

Bei folgenden im Rahmen der COVID-19-Testungen anfallenden Tätigkeiten handelt es sich um medizinische Tätigkeiten und nicht um Laientätigkeiten:

- Antigen-Tests:
 - Gewinnung von Probenmaterial
 - Durchführung von Antigen-Tests
 - Ausstellung der Nachweise über das Ergebnis von Antigen-Tests
- Molekularbiologische Tests (insbesondere PCR-Tests):
 - Gewinnung von Probenmaterial
 - Durchführung der Laboruntersuchungen
 - Erstellung des Befunds und die Auswertung des Befundergebnisses.

Für die Durchführung dieser Tätigkeiten ist daher eine berufsrechtliche Ermächtigung Voraussetzung. Diese findet sich in folgenden Bundesgesetzen:

- Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169/1998, idgF.,
- MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF.,
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idgF.,
- Sanitättergesetz (SanG), BGBl. I Nr. 30/2002, idgF.,
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, idgF.,
- Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, idgF.

I. Antigen-Tests:

1. Gewinnung von Probenmaterial und Durchführung von Antigen-Tests:

Die Gewinnung von Probenmaterial durch Abstrichnahme aus Nase und Rachen für und die Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen unter folgenden berufsrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß ÄrzteG 1998,
- Biomedizinische Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz,
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen und Pflegefachassistenten/-innen gemäß GuKG, ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, gemäß Ärztegesetz 1998 iVm MTD-Gesetz im Dienstverhältnis oder als Einrichtung gemäß § 28c EpiG,
- Zahnärzte/-innen im Rahmen von Screenings nicht als Einrichtung gemäß § 28c EpiG (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- Sanitäter/innen gemäß SanG, im Rahmen von Screenings auch außerhalb von Einrichtungen gemäß § 23 SanG in Zusammenarbeit mit Ärzten/-innen, Zahnärzten/-innen, Biomedizinischen Analytikern/-innen, diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern/-innen oder Einrichtungen gemäß § 28c EpiG (§ 28d Abs. 3 EpiG),
- Diätologen/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen, Orthoptisten/-innen, Physiotherapeuten/-innen und Radiologietechnologen/-innen ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- Hebammen ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- Kardiotechniker/innen ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- Pflegeassistenten/-innen gemäß GuKG auf Anordnung und unter Aufsicht,

- Laborassistenten/-innen und diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte gemäß MABG auf Anordnung und unter Aufsicht,
- Ordinationsassistenten/-innen gemäß MABG auf Anordnung und unter Aufsicht,
- Desinfektionsassistenten/-innen, Gipsassistenten/-innen, Obduktionsassistenten/-innen, Röntgenassistenten/-innen, Trainingstherapeuten/-innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG),
- Medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG),
- Zahnärztliche Assistenten/-innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG),
- Fach- und Diplomsozialbetreuer/innen Behindertenbegleitung und Heimhelfer/innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG).

Die Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests umfasst auch das Ablezen des Ergebnisses vom Testkit. Dies stellt keine medizinische Auswertung bzw. Befundung dar, die spezielles medizinisches Fachwissen erfordert, sondern trifft lediglich eine Aussage darüber, ob das Antigen zum Zeitpunkt der Probenahme mittels durchgeführtem Test nachweisbar ist. In diesem Sinne kann das Ablezen des Ergebnisses vom Testkit auch von Laien durchgeführt werden.

Unter Screenings im Sinne des 28d EpiG sind sowohl Screeningprogramme gemäß § 5a EpiG als auch allgemeine Testungen, insbesondere an symptomlosen Personen, zu verstehen.

Die im Rahmen von Screenings vorgesehene Anordnung, Aufsicht und Einschulung kann durch Ärzte/-innen, Zahnärzte/-innen, Biomedizinische Analytiker/-innen und diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen erfolgen.

2. Ausstellung der Nachweise über das Ergebnis von Antigen-Tests

Von der Berechtigung zur Durchführung von Antigen-Tests (siehe Punkt 1) ist die Befugnis zur Ausstellung von Nachweisen über das Testergebnis als „befugte Stelle“ zu unterscheiden. Hierzu wird auf die Information über die Ausstellung von Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen vom 2. März 2021, GZ 2021-0.097.017, verwiesen.

Sofern die Durchführung der Testungen und die Ausstellung der Nachweise als freiberufliche Tätigkeit erfolgt, sind von diesen Berufsangehörigen die berufsrechtlichen Bestimmungen über die freiberufliche Berufsausübung (z.B. Berufssitz, Eintragung der freiberuflichen Tätig-

keit in das entsprechende Berufsregister etc.) sowie die epidemierechtlichen Meldepflichten einzuhalten.

II. Molekularbiologische Tests (insbesondere PCR-Tests):

1. Gewinnung von Probenmaterial für PCR-Tests:

Die Gewinnung von Probenmaterial durch Abstrichnahme aus Nase und Rachen für PCR-Tests darf von den in Punkt I.1. angeführten Personen bzw. Berufsgruppen unter den angeführten berufsrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

2. Durchführung von Laboruntersuchungen

Die Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen der COVID-19-Testungen darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen erfolgen:

- Ärzte/-innen gemäß ÄrzteG 1998,
- Biomedizinischen Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- Laborassistenten/-innen und diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (abhängig von der Laboruntersuchung) nach Anordnung und unter Aufsicht gemäß MABG.

3. Befunderstellung und Auswertung von PCR-Tests:

Die Erstellung des Befunds bzw. die Auswertung des Befundergebnisses von Laboruntersuchungen im Rahmen der COVID-19-Testung darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß ÄrzteG 1998,
- Biomedizinische Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz.

Die berufsrechtlichen Regelungen sehen keine ärztliche Vidierung bzw. Bestätigung der Befunde vor.

Zur Ausstellung der Nachweise über die Befundergebnisse der Laboruntersuchungen siehe Punkt I.2.

III. Weitere Klarstellungen:

1. Naturwissenschaftliche Studien:

Naturwissenschaftliche Studien im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998 bzw. § 4 Abs. 5 MTD-Gesetz sind einschlägige naturwissenschaftliche Studien, im Rahmen derer auch Laborwissen und Labormethoden vermittelt werden (wie beispielsweise Biologie, Chemie, Pharmazie, Zahnmedizin etc.).

2. Auszubildende:

Auszubildende in nichtärztlichen Gesundheitsberufen dürfen gemäß § 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998 nach Maßgabe der berufs- und ausbildungsrechtlichen Regelungen und dem jeweiligen Ausbildungsstand die o.a. Tätigkeiten nach Anordnung und unter Anleitung und Aufsicht durchführen, wobei sich die Wahrnehmung der Aufsicht nach den jeweiligen berufs- und ausbildungsrechtlichen Bestimmungen richtet.

3. Pensionierte bzw. nicht mehr berufsberechtigte Berufsangehörige:

Klargestellt wird weiters, dass ein Einsatz von nicht mehr im Beruf stehenden Berufsangehörigen (insbesondere pensionierte Berufsangehörige) entsprechend der im 2. und 3. COVID-19-Gesetz geschaffenen Sonderbestimmung des Absehens von der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister möglich ist.

Weiters können Sanitäter/innen, die nicht über eine aktuelle Berufs- oder Tätigkeitsberechtigung verfügen, für Testungen im Rahmen von Screenings herangezogen werden (§ 28d Abs. 3 EpiG).

4. Medizinstudierende, Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Humanmedizin, Turnusärztinnen/Turnusärzte, pensionierte Ärztinnen/Ärzte sowie ausländische Ärztinnen/Ärzte:

Gemäß § 36b ÄrzteG 1998 dürfen pensionierte Ärztinnen/Ärzte, ausländische Ärztinnen/Ärzte sowie Turnusärztinnen/Turnusärzte für ärztliche Tätigkeiten im Rahmen einer Pandemie herangezogen werden. Die erforderliche Qualitätssicherung erfolgt durch die Vorgabe der Zusammenarbeit mit zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärztinnen/Ärzten, wobei hinsichtlich Turnusärztinnen/Turnusärzte nicht darauf abgestellt wird, dass die ärztliche Tätigkeit in einer Ausbildungsstätte durchgeführt werden muss.

Turnusärztinnen/Turnusärzte dürfen auch außerhalb einer Ausbildungsstätte Rachen- und Nasenabstriche abnehmen, sofern dies in einem strukturierten Setting (vgl. z.B. eine Teststraße im Auftrag der Landessanitätsdirektion) unter Anleitung und Aufsicht einer/eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arztes durchgeführt wird.

Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Humanmedizin erlernen „Spezielle diagnostische Fertigkeiten“, zu denen unter anderem Fertigkeiten aus den Bereichen Labormedizin, Klinische Pathologie, Mikrobiologie und Virologie, die für die klinischen Praktika Voraussetzung sind, zählen. Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Humanmedizin können daher unselbständig in einer die Kriterien gemäß § 28c EpiG iVm § 2 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998 erfüllenden Einrichtung tätig werden.

Medizinstudierende sind gemäß § 49 Abs. 4 ÄrzteG 1998 zur unselbständigen Ausübung der im § 49 Abs. 5 ÄrzteG 1998 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärztinnen/Ärzte berechtigt. Gemäß § 49 Abs. 5 Z 5 ÄrzteG 1998 sind neben den Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 auch einzelne weitere ärztliche Tätigkeiten zu verstehen, sofern deren Beherrschung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin zwingend erforderlich ist und die in Ausbildung stehenden Studentinnen/Studenten der Medizin nachweislich bereits über die zur gewissenhaften Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten verfügen. Daraus ergibt sich, dass Studierende der Humanmedizin gemäß § 49 Abs. 4 iVm Abs. 5 Z 5 ÄrzteG 1998 berechtigt (und auch befähigt) sind, Abstriche aus Rachen und Nase zu nehmen, sofern dies in einem strukturierten Setting (vgl. z.B. eine Teststraße im Auftrag der Landessanitätsdirektion) unter Anleitung und Aufsicht einer/eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arztes durchgeführt wird.

5. Tätigkeitsvorbehalte

Die Heranziehung anderer Berufsgruppen bzw. der genannten Berufsgruppen zur Heranziehung weiterer medizinischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen ist auf Grund der berufsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich
ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 1. März 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Franz Pietsch